

# ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN DER HITACHI ENERGY FÜR DEN EINKAUF VON PRODUKTEN UND/ODER LEISTUNGEN (2021-12 STANDARD)

## 1. DEFINITIONEN UND AUSLEGUNG

1.1 Die nachstehenden Begriffe haben die folgende Bedeutung:

AEB: die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen von Hitachi Energy für den Einkauf von Produkten und/oder Leistungen (2021-12 Standard); in der jeweils vom Kunden aktualisierten Fassung, die von Zeit zu Zeit auf der Website des Kunden veröffentlicht wird;

Bestellung: die formelle Bestellung des Kunden beim Lieferanten für den Kauf von Produkten und/oder Leistungen, einschließlich elektronisch ausgestelltter Bestellungen;

Embedded Software: Software, die für den Betrieb der Produkte erforderlich ist, in die Produkte eingebettet ist und als Bestandteil der Produkte geliefert wird;

Gewerbliche Schutzrechte: (a) Patente, Gebrauchsmuster, Urheberrechte, Datenbankrechte und Rechte an Marken, Markennamen, Designs, Know-how und Erfindungsmeldungen (registriert und unregistriert); (b) Anmeldungen, Abänderungen, Bestätigungen, Erneuerungen, Verlängerungen, Aufteilungen oder Weiterführungen dieser Rechte und (c) alle anderen gewerblichen Schutzrechte und ähnliche Formen weltweiten Schutzes;

Kontrolle: in Bezug auf eine Person, die (unmittelbare oder mittelbare) Befugnis, deren Angelegenheiten zu lenken oder zu bestimmen, sei es durch das Halten von Anteilen, den Besitz von Stimmrechten, die Ausübung vertraglicher Befugnisse oder auf andere Weise;

Konzerngesellschaft: jedes Unternehmen, das direkt oder indirekt die Kontrolle an einer Partei hält, unter der Kontrolle einer Partei steht oder mit einer Partei unter gemeinsamer Kontrolle steht;

Kunde: die Partei, die Produkte und/oder Leistungen vom Lieferanten bestellt;

Kundendaten: alle Daten oder Informationen, einschließlich Personenbezogener Daten, die vom Lieferanten in Vorbereitung oder während der Erfüllung des Vertrags erlangt werden, unabhängig davon, ob sich diese Daten oder Informationen auf den Kunden, seine Konzerngesellschaften oder ihre jeweiligen Kunden oder Lieferanten beziehen;

Vertrag: eine schriftliche Vereinbarung und/oder Bestellung für den Kauf von Produkten und/oder Leistungen durch den Kunden vom Lieferanten einschließlich dieser AEB und alle anderen vom Kunden vorgelegten Dokumente, die einen Teil davon bilden, wie z.B. Spezifikationen (dies schließt Spezifikationen des Lieferanten ein, wenn der Kunde der Verwendung dieser Spezifikationen zustimmt oder eine Bestellung erteilt, die sich auf diese Spezifikationen bezieht);

Leistungen: die vom Lieferanten nach dem Vertrag zu erbringenden Leistungen;

Lieferant: die Partei, die dem Kunden (oder einer Konzerngesellschaft des Kunden an einem relevanten Lieferort) die Produkte liefert und/oder die Leistungen erbringt;

Lieferort: Das vom Kunden benannte Lager, die Fabrik oder andere Örtlichkeiten für die physische Lieferung von Produkten und/oder Leistungen, bei denen es sich um die Räumlichkeiten eines der Konzerngesellschaften des Kunden (einschließlich des in der jeweiligen Preisliste aufgeführten Ortes) oder eines dritten Fracht- oder Logistikdienstleisters handeln kann, oder, falls kein Ort benannt wurde, der Geschäftssitz des Kunden;

Lieferung: Lieferung von Produkten durch den Lieferanten gemäß Ziffer 5.1;

Mehrwertsteuer: jede Mehrwertsteuer oder gleichwertige Verkaufssteuer, die in einem beliebigen Land der Welt gesetzlich vorgeschrieben ist.

Partei: Kunde oder Lieferant, zusammen: die Parteien;

Personenbezogene Daten: alle Daten oder Informationen in Bezug auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person;

Produkte: die vom Lieferanten gemäß dem Vertrag zu liefernden Artikel und/oder Materialien, Dokumente oder Arbeitsergebnisse, die das Ergebnis der vom Lieferanten gemäß dem Vertrag bereitgestellten Leistungen sind, unabhängig von Form und/oder Medium (z.B. Daten, Diagrammen, Zeichnungen, Berichten und Spezifikationen);

Änderungsauftrag: Änderung der Bestellung, um Änderungen, Ergänzungen, Streichungen, Hinzufügungen oder sonstige Abänderungen an der Bestellung oder an Teilen davon vorzunehmen;

1.2 Verweise auf Ziffern beziehen sich auf Ziffern der AEB.

1.3 Überschriften dienen lediglich der einfacheren Orientierung und haben keinen Einfluss auf die Auslegung der AEB.

1.4 Alle Wörter, die auf die Worte „einschließlich“, „umfasst“, „einschließend“, „insbesondere“ oder ähnliche Wörter oder Ausdrücke folgen, sind ohne Einschränkung zu verstehen und schränken dementsprechend die Bedeutung der ihnen vorausgehenden Wörter nicht ein.

1.5 Sofern aus dem Kontext nichts anderes hervorgeht, schließen die im Singular verwendeten Wörter den Plural ein und umgekehrt.

## 2. ANWENDUNG

2.1 Die AEB regeln den Vertrag.

2.2 Keine Bedingungen, die mit den Angeboten, Bestätigungen, Annahmen, Spezifikationen oder ähnlichen Dokumenten des Lieferanten geliefert werden oder darin enthalten sind, werden Teil des Vertrages, und der Lieferant verzichtet auf jedes Recht, sich auf solche Bedingungen zu berufen.

2.3 Der Lieferant nimmt den Vertrag entweder ausdrücklich durch schriftliche Erklärung oder stillschweigend durch vollständige oder teilweise Erfüllung des Vertrags an.

2.4 Soweit in diesen AEB nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, müssen Änderungen des Vertrages schriftlich vereinbart werden.

## 3. VERPFLICHTUNGEN DES LIEFERANTEN

3.1 Der Lieferant liefert die Produkte und/oder erbringt die Leistungen wie nachstehend vorgesehen:

3.1.1 in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften;

3.1.2 in Übereinstimmung mit dem Vertrag und allen Anweisungen des Kunden;

3.1.3 frei von Mängeln und von Rechten Dritter und

3.1.4 geeignet für den im Vertrag bestimmten Zweck oder, in Ermangelung dessen, für die Zwecke geeignet, für die derartige Produkte und/oder Leistungen üblicherweise verwendet werden.

3.2 Der Lieferant stellt sicher, dass die Produkte gemäß Branchenstandards, anwendbaren Normen und Gesetzen sowie auf eine Weise verpackt werden, die zur Erhaltung und zum Schutz der Produkte angemessen ist, und die für ein sicheres Entladen und die Inspektion am jeweiligen Lieferort geeignet ist.

3.3 Falls der Kunde (oder eine Konzerngesellschaft des Kunden an einem relevanten Lieferort) qualitätsbezogene Probleme auf Seiten des Lieferanten feststellt, wird der Kunde (oder die Konzerngesellschaft des Kunden) den Lieferanten hierüber informieren. Ungeachtet anderer Rechte oder Ansprüche unter dem Vertrag ist der Kunde befugt, den

Lieferanten anzuweisen, auf Risiko und Kosten des Lieferanten Ursachenanalysen der qualitätsbezogenen Probleme vorzunehmen oder vornehmen zu lassen; über solche Analysen hat der Lieferant dem Kunden innerhalb von zehn (10) Kalendertagen, gerechnet von dem Zeitpunkt der Information des Lieferanten über qualitätsbezogene Probleme, zu berichten. Der Kunde behält sich vor, auf Grundlage der Ergebnisse der Ursachenanalyse oder im Falle einer Nichterfüllung dieser Ziffer durch den Lieferanten beim Lieferanten ein Audit durchzuführen oder durchführen zu lassen. Der Lieferant wird den Kunden ferner proaktiv informieren, wenn er von Qualitätsproblemen erfährt, die sich auf die Produkte und/oder Leistungen auswirken können, und die Bestimmungen dieser Ziffer 3.3 gelten im Übrigen so, als wäre das Problem vom Kunden gemeldet worden.

3.4 Der Kunde kann Änderungsaufträge an den Lieferanten erteilen und der Lieferant wird derartige Änderungsaufträge ausführen. Wenn ein Änderungsauftrag eine Erhöhung oder Verminderung der Kosten von Leistungen oder Produkten oder der für die Durchführung erforderlichen Zeit verursacht, wird schriftlich eine angemessene Anpassung des Kaufpreises und/oder der Liefertermine vorgenommen. Sofern der Lieferant nicht innerhalb von dreißig (30) Kalendertagen nach Erhalt des Änderungsauftrages des Kunden eine Anpassung gemäß dieser Ziffer fordert, stellt dies einen Verzicht des Lieferanten auf Anpassung des Kaufpreises und/oder der Liefertermine dar. Vom Lieferanten beantragte Änderungsaufträge werden nur nach ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung durch den Kunden wirksam.

3.5 Der Lieferant darf die Lieferung von Produkten oder die Erbringung von Leistungen nicht aussetzen, es sei denn, er wird durch eine schriftliche Mitteilung des Kunden dazu aufgefordert.

3.6 Der Lieferant übernimmt, soweit dies gesetzlich zulässig ist, die volle und ausschließliche Verantwortung für alle Unfälle oder Berufskrankheiten, die seinen Beschäftigten oder seinen Subunternehmern in Bezug auf die Lieferung der Produkte und/oder die Erbringung der Leistungen widerfahren.

3.7 Der Lieferant ist alleinig und ausschließlich für alle von seinen Beschäftigten und/oder Subunternehmern geltend gemachten Ansprüche und/oder angestregten Klagen verantwortlich und wird den Kunden (und relevante Konzerngesellschaften des Kunden) ohne Einschränkung gegen jede Art von Ansprüchen, Verfahren, Klagen, Geldstrafen, Verlusten, Kosten, Schadenersatz und Ausgaben, die sich aus oder in Verbindung mit Ansprüchen und/oder Klagen dieser Art und jeder Nichteinhaltung von Gesetzen, Vorschriften, Verhaltenskodexen, Anleitungen und sonstigen Anforderungen einer zuständigen Regierung oder Regierungsstelle ergeben, die für den Lieferanten, seine Beschäftigten oder Subunternehmer maßgeblich sind, verteidigen, freistellen und schadlos halten. Der Lieferant verpflichtet sich, auf eigene Kosten vor Gericht zu erscheinen, wenn der Kunde ihn hierzu auffordert, seinen Status als alleiniger und ausschließlicher Arbeitgeber zu bestätigen und dem Kunden (und/oder relevanten Konzerngesellschaften des Kunden) alle angeforderten Unterlagen und Information auszuhandigen, die für die Sicherstellung einer ordnungsgemäßen rechtlichen Verteidigung des Kunden oder dessen Konzerngesellschaften vor Gericht erforderlich sind. Nichts in dieser Klausel 3.7 zielt darauf ab, die Haftung des Kunden für Angelegenheiten einzuschränken oder auszuschließen, die er von Rechts wegen nicht einschränken oder ausschließen kann.

3.8 Der Kunde ist berechtigt, zur Vermeidung von Klagen, Pfandrechten oder Belastungen, geschuldete Zahlungen an die Beschäftigten und Subunternehmern des Lieferanten zu leisten, die nach dem Vertrag Produkte liefern oder Leistungen erbringen. Diese Zahlungen können durch Zurückbehaltung von Gutschriften des Lieferanten, durch Aufrechnung oder auf jegliche andere Weise vorgenommen werden. Der Lieferant wird alle vom Kunden bezüglich dieser Zahlungen verlangten Bestätigungen vorlegen und den Kunden und dessen

Konzerngesellschaften für alle geleisteten Zahlungen entschädigen.

## 4. BEZAHLUNG, RECHNUNGSSTELLUNG

4.1 Als Gegenleistung für die vom Lieferanten vertragsgemäß gelieferten Produkte und/oder erbrachten Leistungen zahlt der Kunde dem Lieferanten den im Vertrag genannten Kaufpreis, sofern die Rechnung die vom Kunden festgelegten Anforderungen erfüllt. Die Zahlung erfolgt in dem Land, in dem der Lieferant registriert ist, auf ein Bankkonto, das auf den Namen des Lieferanten lautet. Der Preis versteht sich einschließlich aller Gebühren und Steuern (mit Ausnahme der Mehrwertsteuer oder einer gleichwertigen Gebühr) sowie aller Kosten für Herstellung, Verarbeitung, Lagerung und Verpackung (einschließlich der Rückgabe von Mehrwegverpackungen) der Produkte.

4.2 Der Lieferant legt seine Rechnungen in prüffähiger Form vor, wobei die Rechnungen den geltenden Gesetzen, den Grundsätzen ordnungsmäßiger Rechnungslegung und den speziellen Anforderungen des Kunden entsprechen und in jedem Fall die folgenden Mindestangaben enthalten müssen: Name, Anschrift und Ansprechpartner des Lieferanten mit Kontaktdaten; Rechnungsdatum; Rechnungsnummer; Bestellnummer und Lieferantenummer; Anschrift des Kunden; Menge; Angabe der Produkte und/oder Leistungen; Preis (in Rechnung gestellter Gesamtbetrag); Währung; Steuer- bzw. USt-/MwSt-Betrag; Steuer- bzw. USt-/MwSt-ID-Nummer; sofern zutreffend, den Authorized Economic Operator (AEO) und/oder die Bewilligungsnummer des ermächtigten Ausführers und/oder eine sonstige Zoll-Identifikationsnummer; Zahlungsbedingungen wie vereinbart. Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Rechnungen (insbesondere, aber nicht ausschließlich auf Handels-, Proforma- oder Zollrechnungen) die Bestellnummer anzugeben.

4.3 Rechnungen sind an die im Vertrag angegebene Rechnungsadresse zu senden (oder wie anderweitig mit dem Kunden vereinbart).

4.4 Der Kunde wird Rechnungen gemäß den im Vertrag vereinbarten Zahlungsbedingungen bezahlen.

4.5 Der Kunde erstattet Ausgaben nur auf Kostenbasis und in dem schriftlich vereinbarten Umfang.

4.6 Leistungen, die auf Grundlage von Stundensätzen abgerechnet werden, bedürfen einer schriftlichen Genehmigung der Arbeitszeitcheckung des Lieferanten durch den Kunden. Der Lieferant legt dem Kunden derartige Arbeitsnachweise gemäß dessen Anweisung zur Genehmigung vor, jedoch spätestens zusammen mit der zugehörigen Rechnung. Eine Genehmigung der Arbeitsnachweise stellt keine Anerkennung irgendwelcher Forderungen dar. Der Kunde ist nicht zur Zahlung von Rechnungen verpflichtet, die auf Arbeitszeitcheckungen beruhen, die vom Kunden nicht schriftlich genehmigt wurden.

4.7 Der Kunde behält sich das Recht zur Aufrechnung des Betrags und/oder zur Zurückhaltung der Zahlung für Produkte und/oder Leistungen vor, die nicht vertragsgemäß erbracht wurden.

4.8 Wenn eine vom Kunden erhaltene Rechnung nicht bis zum Fälligkeitsdatum bezahlt wird, kann der Lieferant den Kunden schriftlich in Verzug setzen. Dreißig (30) Tage nach Erhalt der Mitteilung kann der Lieferant, sofern die Zahlung nicht in gutem Glauben vom Kunden bestritten wird, Zinsen in Höhe von 3 % über dem 3-Monats-LIBOR-Satz (für ungesicherte USD-Kredite) auf jeden unbezahlten und unbestrittenen Betrag ab dem Datum der Fälligkeit (oder einem anderen, zwischen den Parteien schriftlich vereinbarten Datum) bis zum Erhalt des geschuldeten Betrags berechnen. Der Lieferant erkennt an und erklärt sich damit einverstanden, dass diese Klausel 4.8 dem Lieferanten ein wesentliches Rechtsmittel in Bezug auf die verspätete Zahlung von fälligen Beträgen im Rahmen eines Vertrags bietet.

## 5. LIEFERUNG, ERBRINGUNG VON LEISTUNGEN

5.1 Sofern im Vertrag nichts anderes festgelegt ist, erfolgt die Lieferung der Produkte gemäß INCOTERMS 2020 FCA an den im Vertrag angegebenen Lieferort oder, wenn kein anderer Lieferort angegeben wurde, an den Geschäftssitz des Kunden.

5.2 Die Leistungen werden an dem im Vertrag angegebenen Lieferort erbracht.

5.3 Der Lieferant stellt spätestens bei Annahme des Vertrags die folgenden Mindestinformationen bereit: Anzahl der Pakete und deren Inhalte, die Zolltarifnummern des Versendungslands und die Ursprungsländer aller Produkte. Unterliegen die Produkte nationalen Ausfuhrkontrollen, muss die jeweils maßgebliche nationale Ausfuhrlistennummer angegeben sein und in dem Fall, dass die Produkte und/oder Leistungen den US-amerikanischen Exportkontrollvorschriften unterliegen, die entsprechende Export Control Classification Number (ECCN) oder die Klassifizierungsnummer der International Traffic In Arms Regulations (ITAR). Die Nachweise des präferenzberechtigten Ursprungs sowie Konformitätserklärungen und -kennzeichnungen des Versendungs- oder Bestimmungslands sind unaufgefordert vorzulegen; Ursprungszeugnisse nach Aufforderung.

5.4 Die Anlieferung von Produkten und die Erbringung von Leistungen erfolgen während der Geschäftszeiten des Kunden (oder die des gewünschten Lieferorts), sofern vom Kunden nichts anderes verlangt wurde.

5.5 Bei Lieferung stellt der Lieferant (oder sein beauftragtes Transportunternehmen) dem Kunden (oder, auf Verlangen, der Konzerngesellschaft des Kunden an einem relevanten Lieferort) einen Lieferschein und alle anderen erforderlichen Export- und Importdokumente bereit, die nicht in Ziffer 5.3 aufgeführt sind. Wenn der Kunde einer Teillieferung zugestimmt hat, muss der Lieferschein auch die ausstehende Restmenge aufführen.

5.6 Das Eigentum an den Produkten geht bei Lieferung auf den Kunden über. Sofern die Produkte Embedded Software enthalten, geht das Eigentum an dieser Embedded Software nicht auf den Kunden über. Der Lieferant räumt dem Kunden und allen Nutzern jedoch ein weltweites, unwiderrufliches, zeitlich unbeschränktes, übertragbares, nicht ausschließliches und unentgeltliches Recht zur Nutzung der Embedded Software als Bestandteil dieser Produkte und/oder zur Wartung der Embedded Software und des Produktes ein oder der Lieferant stellt sicher, dass der Inhaber dieser Rechte dem Kunden dieses Nutzungsrecht einräumt. Der Lieferant hat kein Recht auf Eigentumsvorbehalt, und der Lieferant überträgt das Eigentum an den Waren frei von Pfandrechten oder Belastungen (die Übertragung des Eigentums an den Waren auf den Kunden entbindet den Kunden jedoch nicht von seiner Verpflichtung, diese Waren gemäß den Vertragsbedingungen zu bezahlen).

## 6. ABNAHME

6.1 Die Lieferung der Produkte oder Erbringung der Leistungen gilt nicht als Abnahme. Der Kunde (oder Konzerngesellschaften des Kunden am Lieferort) soll ausreichend Zeit haben, die Produkte und/oder Leistungen zu prüfen oder zu testen und den Lieferanten von Mängeln in Kenntnis zu setzen. Falls ein Mangel bei der Prüfung nicht erkennbar war, soll der Kunde (oder Konzerngesellschaften des Kunden am Lieferort) ausreichend Zeit haben, den Lieferanten nach Entdeckung des Mangels über diesen Mangel in Kenntnis zu setzen oder die Abnahme des Produkts und/oder der Leistung zu verweigern.

6.2 Die Parteien können ein bestimmtes Abnahmeverfahren vereinbaren, wobei die Abnahme in diesem Fall einer schriftlichen Abnahmeerklärung des Kunden (oder dessen Konzerngesellschaft) bedarf. Der Lieferant informiert den Kunden (oder dessen betroffene Konzerngesellschaft) innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich im Voraus über den Zeitpunkt, ab dem die Produkte und/oder Leistungen zur Abnahme bereitstehen.

6.3 Der Kunde kann für zurückgewiesene Produkte oder Leistungen seine Ansprüche und Rechte gemäß Vertrag geltend machen.

## 7. VERZÖGERUNGEN

7.1 Der Lieferant liefert die Produkte zu den im Vertrag angegebenen Terminen und Zeiten, mindestens aber gemäß den im Vertrag angegebenen Lieferfristen. Wenn die Lieferung der Produkte und/oder die Erbringung der Leistungen nicht zum vereinbarten Termin erfolgt, ist der Kunde berechtigt Folgendes zu tun:

7.1.1 den Vertrag ganz oder teilweise kündigen;

7.1.2 weitere Lieferungen von Produkten oder eine weitere Erbringung von Leistungen zurückweisen;

7.1.3 alle Auslagen vom Lieferanten zurückerlangen, die dem Kunden (oder dessen betroffene Konzerngesellschaft) angemessenerweise für die ersatzweise Beschaffung der Produkte und/oder Leistungen von einem anderen Lieferanten entstanden sind;

7.1.4 Schadenersatz für alle beim Kunden (oder dessen betroffene Konzerngesellschaft) angefallenen Kosten, Verluste und Auslagen sowie für die gegen diese geltend gemachten Ansprüche auf Zahlung von pauschalisiertem Schadenersatz verlangen; und

7.1.5 den im Vertrag definierten pauschalisierten Schadenersatz fordern;

und es wird vereinbart, dass der Kunde einen oder mehrere dieser Rechtsbehelfe wählen kann. Die Geltendmachung von Kosten oder Schäden gemäß einer der Klauseln 7.1.3 bis 7.1.5 schließt nicht aus, dass der Kunde andere Kosten oder Schäden gemäß den anderen Teilen dieser Klausel 7 geltend macht.

## 8. GEWÄHRLEISTUNG UND MÄNGELANSPRÜCHE

8.1 Der Lieferant gewährleistet, dass die Produkte und/oder Leistungen dem Vertrag entsprechen, einschließlich die in Ziffer 3.1 festgelegten Verantwortlichkeiten des Lieferanten.

8.2 Der Lieferant gewährleistet, dass die Produkte zum Zeitpunkt der Lieferung neu und unbenutzt sind und während des Gewährleistungszeitraums frei von Mängeln bleiben.

8.3 Der Gewährleistungszeitraum beträgt vierundzwanzig (24) Monate ab Lieferung und/oder Erbringung der Leistung.

8.4 Bei Nichterfüllung einer Gewährleistung, die nicht innerhalb von achtundvierzig (48) Stunden ab Benachrichtigung durch den Kunden behoben wird, oder in anderen Fällen von Vertragsverletzung ist der Kunde berechtigt, einen oder mehrere der folgenden Ansprüche bzw. Rechte nach seinem Ermessen und auf Kosten des Lieferanten durchzusetzen:

8.4.1 Gewähren einer weiteren Gelegenheit für den Lieferanten, alle zusätzlichen Arbeiten durchzuführen, die erforderlich sind, um die Erfüllung des Vertrags zu gewährleisten;

8.4.2 Aufforderung des Lieferanten umgehend mangelhafte Produkte und/oder Leistungen zu reparieren oder zu ersetzen;

8.4.3 Durchführung aller zusätzlichen Arbeiten, die notwendig sind, um die Produkte und/oder Leistungen in einen dem Vertrag entsprechenden Zustand zu versetzen (oder Beauftragen eines Dritten, diese durchzuführen);

8.4.4 Ablehnen jeglicher weiterer Produktlieferungen und/oder Leistungen;

8.4.5 Verlangen von Ersatz für Schäden, die dem Kunden (und alle relevanten Konzerngesellschaften des Kunden) infolge von Vertragsverletzung durch den Lieferanten entstanden sind;

8.4.6 Kündigen des Vertrags, und in einem solchen Fall:

8.4.6.1. Der Kunde nicht verpflichtet ist, den Lieferanten zu entschädigen (einschließlich der Bezahlung der Produkte und/oder Leistungen, die abgelehnt wurden); und

8.4.6.2. Nach Wahl des Kunden der Lieferant die vom Kunden für die Produkte und/oder Leistungen erhaltene Vergütung an



den Kunden zurückzuzahlen und die Produkte auf eigene Kosten und Gefahr zurückzunehmen hat; und

8.4.6.3. Der Kunden gleichwertige Ersatzprodukte und/oder -leistungen von einem anderen Lieferanten beziehen kann (wobei die dabei anfallenden Mehrkosten zu Lasten des Lieferanten gehen).

8.5 Bei Nichterfüllung der Gewährleistung beginnt die gesamte Gewährleistungszeitdauer ab Zeitpunkt der für den Kunden zufriedenstellend vorgenommenen Abhilfearbeiten neu zu laufen.

8.6 Die dem Kunden zur Verfügung stehenden vertraglichen Rechte und Rechtsbehelfe sind kumulativ und schließen keine Rechte oder Rechtsbehelfe aus, die ihm nach Gesetz zustehen.

## 9. GEWERBLICHE SCHUTZRECHTE

9.1 Vorbehaltlich der Ziffer 9.2 gewährt der Lieferant dem Kunden und dessen Konzerngesellschaften hiermit eine weltweite, unwiderrufliche, übertragbare, nicht ausschließliche, unentgeltliche Lizenz zur Nutzung der Gewerblichen Schutzrechte an den Produkten und, sofern zutreffend, an der Embedded Software.

9.2 Der Lieferant überträgt dem Kunden (oder einer von ihm bestimmten Konzerngesellschaft) die vollumfänglichen Eigentumsrechte an allen Gewerblichen Schutzrechten an den Produkten, die aus den Leistungen entstehen. Der Lieferant willigt außerdem ein, auf Anfrage des Kunden und auf dessen Kosten alle weiteren notwendigen Schritte zu ergreifen, um dem Kunden (oder der von ihm bestimmten Konzerngesellschaft) das vollständige Eigentum an den Gewerblichen Schutzrechten zu verschaffen.

9.3 Gewerbliche Schutzrechte an Produkten, die vor oder außerhalb des Vertrags vom Lieferanten erstellt wurden oder ihm per Lizenz überlassen sind (Vorbestehende Gewerbliche Schutzrechte) verbleiben beim Lieferanten (oder dem dritten Eigentümer). In dem Maße, in dem Vorbestehende Gewerbliche Schutzrechte in Produkte eingebettet sind, die aus den Leistungen entstehen, erteilt der Lieferant dem Kunden und dessen Konzerngesellschaften eine weltweite, unwiderrufliche, übertragbare, nicht ausschließliche, unentgeltliche Lizenz zur Nutzung der Vorbestehenden Gewerblichen Schutzrechte als Teil derartiger Produkte, einschließlich des Rechts, die Vorbestehenden Gewerblichen Schutzrechte zu verbessern, zu entwickeln, zu vermarkten, zu vertreiben, unterzulizenzieren oder anderweitig zu nutzen, oder er verpflichtet sich zu bewirken, dass der externe Eigentümer diese Lizenz erteilt.

9.4 Der Lieferant führt schriftlich und vor der Lieferung alle Open-Source-Software auf, die gegebenenfalls in der Embedded Software enthalten ist oder von ihr verwendet wird, und fordert die schriftliche Genehmigung des Kunden an. Der Lieferant willigt ein, jegliche vom Kunden abgelehnten Open-Source-Softwarekomponenten auf eigene Kosten durch Software zu ersetzen, die mindestens dieselbe Qualität und Funktionalität aufweist.

9.5 Wenn Ansprüche, wonach die Produkte und/oder Leistungen die Gewerblichen Schutzrechte eines Dritten verletzen, gegen den Kunden (oder alle Konzerngesellschaften des Kunden) gerichtet werden, (i) verschafft der Lieferant auf eigene Kosten, jedoch nach Ermessen des Kunden, dem Kunden, dessen Konzerngesellschaften und gegebenenfalls den Kunden des Kunden das Recht, die Produkte und/oder Leistungen weiter zu nutzen; (ii) modifiziert er die Produkte und/oder Leistungen so, dass sie die Rechte nicht mehr verletzen, oder (iii) ersetzt er die Produkte und/oder Leistungen durch gleichwertige Produkte und/oder Leistungen, die die Rechte nicht verletzen. Anderenfalls ist der Kunde dazu berechtigt, den Vertrag zu kündigen und alle Beträge zurückzufordern, die er oder eine seiner Konzerngesellschaften dem Lieferanten darunter gezahlt hat.

## 10. COMPLIANCE, INTEGRITÄT

10.1 Der Lieferant stellt die Produkte und/oder Leistungen in Übereinstimmung mit allen geltenden Gesetzen, Regelungen und Verhaltenskodizes bereit.

10.2 Der Lieferant und seine Subunternehmer müssen die Hitachi Energy-Liste der verbotenen und beschränkt zugelassenen Stoffe und Materialien einhalten und dem Kunden (und/oder dessen Konzerngesellschaft am Lieferort) die in den Produkten enthaltenen Materialien mitteilen. Der Lieferant muss zudem die Anzeigepflichten und sonstigen Vorschriften im Hinblick auf Konfliktrohstoffe, die unter [www.hitachienergy.com/about-us/supplying](http://www.hitachienergy.com/about-us/supplying) - **Material Compliance** oder anderweitig zugänglich sind, beachten und dem Kunden (oder dessen Konzerngesellschaft) auf Verlangen die maßgeblichen Dokumente, Zeugnisse und Erklärungen vorlegen. Jede Erklärung des Lieferanten an den Kunden (ob direkt oder indirekt) im Hinblick auf die Materialien, die für oder im Zusammenhang mit den Produkten und/oder Leistungen verwendet werden, gilt als eine Erklärung im Rahmen des Vertrags.

10.3 Der Lieferant erklärt und sichert zu, dass er alle maßgeblichen Handels- und Zollgesetze und diesbezügliche Vorschriften, Anweisungen und Grundsätze vollumfänglich beachtet, wozu, ohne hierauf beschränkt zu sein, die Einhaltung aller erforderlichen Zollvorschriften, Herkunftsnachweise, Ausfuhr- und Einfuhrgenehmigungen und diesbezügliche Befreiungen zählen, und dass er alle vorschriftsgemäßen Anmeldungen bei zuständigen staatlichen Stellen vornimmt und alle vorschriftsgemäßen Angaben macht, die die Erbringung von Leistungen, die Freigabe oder die Übertragung von Produkten, Hardware, Software und Technologien betreffen.

10.4 Kein Material und keine Ausrüstung, die in den Produkten und/oder Leistungen enthalten ist oder verwendet wird, darf von einem Unternehmen oder aus einem Land stammen, das auf einer Embargoliste aufgeführt ist, die von der Behörde des Lands ausgestellt wurde, in dem die Produkte und/oder Leistungen verwendet werden sollen, oder die von einer Behörde ausgestellt wurde, die anderweitig Einfluss über solche Ausrüstung und solches Material hat. Wenn ein Produkt und/oder Leistung Exportbeschränkungen aufweist oder diesen unterliegt, ist es die Verantwortung des Lieferanten, den Kunden (und jede betroffene Konzerngesellschaft des Kunden) unverzüglich schriftlich über die Einzelheiten solcher Beschränkungen zu informieren.

10.5 Beide Parteien sichern zu, dass sie selbst und – nach ihrem Wissen – andere Personen weder direkt noch indirekt Zahlungen, Geschenke oder andere Zusagen gegenüber ihren Kunden, an Amtspersonen oder Vertreter, Organe oder Beschäftigte der Parteien oder an Dritte in einer Art und Weise vornehmen werden, die in Widerspruch zu geltendem Recht steht (einschließlich, ohne hierauf beschränkt zu sein, des U.S. Foreign Corrupt Practices Act, des UK Bribery Act 2010 und, sofern sie Geltung haben, die von den Mitgliedstaaten und Unterzeichnern zur Umsetzung der OECD Convention Combating Bribery of Foreign Officials erlassenen Rechtsvorschriften), und dass sie alle maßgeblichen Gesetze, Vorschriften, Verordnungen und Regeln bezüglich Bestechung und Korruption beachten werden. Dieser Vertrag verpflichtet keine der Parteien oder ihrer Konzerngesellschaften, der jeweils anderen Partei irgendwelche gewährten oder versprochenen Gegenleistungen dieser Art zu erstatten.

10.6 Der Lieferant erklärt und bestätigt hiermit, dass er ein Exemplar des Hitachi Energy-Verhaltenskodex und des Hitachi Energy-Verhaltenskodex für Lieferanten erhalten hat oder darüber informiert wurde, wie er im Internet unter [www.hitachienergy.com/integrity](http://www.hitachienergy.com/integrity) Zugang zu den beiden Hitachi Energy-Verhaltenskodizes erhält. Der Lieferant willigt ein, seinen vertraglichen Verpflichtungen gemäß den beiden Hitachi Energy-Verhaltenskodizes nachzukommen.

10.7 Hitachi Energy hat die folgenden Meldewege eingerichtet, über die der Lieferant und seine Beschäftigten den Verdacht von Verstößen gegen geltendes Recht, Grundsätze oder

Verhaltensnormen melden können: Internet-Portal: [www.hitachienergy.com/integrity](http://www.hitachienergy.com/integrity) – **Reporting Channels**; Kontaktinformationen sind in diesem Internetportal angegeben.

10.8 Jede Verletzung einer der in der vorliegenden Ziffer 10 enthaltenen Verpflichtungen gilt als eine wesentliche Verletzung des Vertrags und berechtigt die jeweils andere Partei, den Vertrag mit sofortiger Wirkung und unbeschadet aller weitergehenden Rechte oder Abhilfemaßnahmen unter diesem Vertrag oder geltendem Recht zu kündigen. Unbeschadet anderslautender Bestimmungen im Vertrag muss der Lieferant den Kunden (und jede betroffene Konzerngesellschaft des Kunden) uneingeschränkt hinsichtlich allen Verbindlichkeiten, Entschädigungen, Kosten oder Ausgaben freistellen und schadlos halten, die sich aus einer derartigen Verletzung und der Kündigung des Vertrags oder aus Ausführbeschränkungen ergeben, die vom Lieferanten verschwiegen wurden.

## 11. GEHEIMHALTUNG, DATENSICHERHEIT, DATENSCHUTZ

11.1 Der Lieferant behandelt alle Kundendaten und alle sonstigen Informationen, die das Geschäft des Kunden oder seiner Konzerngesellschaften, seine Produkte und/oder Technologien betreffen und die der Lieferant in Verbindung mit den zu liefernden Produkten und/oder Leistungen (gleich ob vor oder nach Annahme des Vertrags) erhält, streng vertraulich. Der Lieferant beschränkt die Weitergabe vertraulicher Materialien dieser Art auf diejenigen seiner Beschäftigten, Vertreter oder Subunternehmer oder sonstige Dritte, die zum Zweck der Lieferung der Produkte und/oder der Erbringung der Leistungen an den Kunden Kenntnis hiervon haben müssen. Der Lieferant stellt sicher, dass diese Beschäftigten, Vertreter, Subunternehmer oder sonstigen Dritten den gleichen Geheimhaltungsverpflichtungen wie der Lieferant unterliegen und diese einhalten und er wird für jede unbefugte Weitergabe haften.

11.2 Der Lieferant wendet zweckmäßige Sicherheitsmaßnahmen, die der Art der zu schützenden Kundendaten angemessen sind, zum Schutz von Kundendaten vor unbefugten Zugriffen oder einer unbefugten Weitergabe an und schützt diese Kundendaten nach den in der betreffenden Branche allgemein anerkannten Schutzstandards oder in gleicher Weise und im selben Umfang wie seine eigenen vertraulichen und geschützten Informationen, je nachdem, welcher Standard der höhere ist. Der Lieferant darf vertrauliche Informationen „zulässigen zusätzlichen Empfängern“ (d.h. Bevollmächtigten des Lieferanten, zu denen Prüfer, Anwälte, Rechtsberater und Berater zählen) offenbaren, dies jedoch stets unter der Voraussetzung, dass: (i) die Informationen nur bei begründetem Informationsbedarf offengelegt werden und (ii) diese zulässigen zusätzlichen Empfänger mit dem Lieferanten eine Geheimhaltungsvereinbarung abschließen, deren Bestimmungen im Wesentlichen den vorliegenden Bestimmungen entsprechen, oder von Berufs wegen zur Verschwiegenheit in einem Ausmaß verpflichtet sind, dass eine Geheimhaltung solcher Informationen sichergestellt ist. Der Lieferant wird alle vom Kunden oder einer Konzerngesellschaft des Kunden von Zeit zu Zeit dem Lieferanten übersandten Sicherheitsverfahren, -grundsätze und -standards und insbesondere die „Hitachi Energy Cyber Security Requirements for Suppliers“, die abrufbar sind unter [www.hitachienergy.com/about-us/supplying](http://www.hitachienergy.com/about-us/supplying) - **Supplier Cyber Security**, oder die sonst wie im Vertrag geregelt werden, einhalten und er wird sicherstellen, dass zulässige zusätzliche Empfänger solche Vorgaben ebenfalls einhalten.

11.3 Der Lieferant darf (i) Kundendaten für keine anderen Zwecke als zur Lieferung der Produkte und/oder Erbringung der Leistungen nutzen und (ii) die Kundendaten weder insgesamt noch in Teilen in irgendeiner Form vervielfältigen, außer wie dies im Vertrag verlangt wird, und (iii) Kundendaten keinen Dritten offenbaren, ausgenommen zulässige zusätzliche Empfänger oder mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Kunden.

11.4 Der Lieferant muss auf eigene Kosten die zweckmäßige Virenschutzsoftware und Sicherheitspatches für das Betriebssystem für alle Computer und alle Software installieren, die in Verbindung mit der Lieferung der Produkte und/oder der Erbringung der Leistungen verwendet werden, und auf dem neuesten Stand halten.

11.5 Der Lieferant muss den Kunden (und jede betroffene Konzerngesellschaft des Kunden) unverzüglich über alle vermuteten Verletzungen der Datensicherheit oder sonstige schwerwiegende Vorfälle oder Unregelmäßigkeiten bezüglich aller Kundendaten informieren.

11.6 Der Lieferant stimmt zu, dass der Kunde (und jede betroffene Konzerngesellschaft des Kunden) vom Lieferanten erhaltene Informationen den Konzerngesellschaften des Kunden oder Dritten zur Verfügung stellen darf.

### 11.7 Schutz von personenbezogenen Daten

11.7.1 Wenn der Kunde personenbezogene Daten an den Lieferanten weitergibt, muss der Lieferant alle geltenden Datenschutzgesetze und -vorschriften einhalten.

11.7.2 Der Lieferant wird geeignete physische, technische und organisatorische Maßnahmen treffen, um ein der Art der betroffenen Kundendaten angemessenes Sicherheitsniveau und die Fähigkeit zur Sicherstellung der laufenden Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Verarbeitungssysteme und -dienstleistungen zu gewährleisten.

11.7.3 Der Lieferant erklärt sich damit einverstanden, seine Zustimmung zu Änderungen dieser Ziffer 11, die nach angemessener Auffassung des Kunden oder seiner Konzerngesellschaften erforderlich sind, um die geltenden Datenschutzgesetze und -vorschriften und/oder die Richtlinien und Ratschläge der zuständigen Aufsichtsbehörden einzuhalten, nicht zu verweigern oder zu verzögern, und erklärt sich bereit, solche Änderungen ohne zusätzliche Kosten für den Kunden durchzuführen.

11.7.4 Der Lieferant erkennt an, dass die Verarbeitung Personenbezogener Daten in Übereinstimmung mit dem Vertrag den Abschluss eines zusätzlichen Auftragsverarbeitungsvertrags oder von Datenschutzvereinbarungen mit dem Kunden oder seinen Konzerngesellschaften erfordern kann. Soweit solche Zusatzvereinbarungen nicht zunächst im Rahmen des Vertrags geschlossen werden, werden der Lieferant, seine betreffenden Konzerngesellschaften oder Subunternehmer auf Verlangen des Kunden sofort solche Vereinbarungen schließen, die vom Kunden vorgegeben werden und durch zwingende gesetzliche Vorschriften oder eine zuständige Datenschutzbehörde oder eine andere zuständige Behörde vorgeschrieben sind.

## 12. HAFTUNG UND FREISTELLUNG

12.1 Unbeschadet geltenden zwingenden Rechts muss der Lieferant den Kunden und jede betroffene Konzerngesellschaft des Kunden für alle Verbindlichkeiten, Entschädigungen, Kosten, Verluste oder Ausgaben freistellen oder schadlos halten, die dem Kunden oder dessen Konzerngesellschaft als Folge einer Vertragsverletzung durch den Lieferanten entstanden sind. Der Lieferant muss den Kunden und jede betroffene Konzerngesellschaft uneingeschränkt von allen Ansprüchen freistellen oder dafür schadlos halten, die von einem Dritten in Verbindung mit den Produkten und/oder Leistungen an den Kunden oder dessen Konzerngesellschaft gestellt werden, einschließlich Ansprüchen, dass die Produkte und/oder Leistungen die Gewerblichen Schutzrechte eines Dritten verletzen. Auf Verlangen des Kunden oder dessen Konzerngesellschaft verteidigt der Lieferant diese gegen jedwede Ansprüche Dritter.

12.2 Der Lieferant ist für die Kontrolle und Anleitung aller seiner Beschäftigten, Lieferanten und/oder Subunternehmer verantwortlich und haftet für ihre Handlungen oder Versäumnisse, als ob es Handlungen oder Versäumnisse des Lieferanten wären.

12.3 Der Lieferant wird bei namhaften und finanziell gesunden Versicherungsgesellschaften eine angemessene Berufs- oder Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung und gesetzliche Unfallversicherung/Arbeitgebersversicherung unterhalten und auf Verlangen nachweisen, was den Lieferanten jedoch nicht von der Haftung gegenüber dem Kunden (oder dessen Konzerngesellschaft) freistellt. Die Nennung der Versicherungssumme bedeutet keine Einschränkung der Haftung.

12.4 Der Kunde behält sich das Recht vor, Forderungen unter einem Vertrag mit Beträgen aufzurechnen, die dem Lieferanten geschuldet werden.

## 13. KÜNDIGUNG

13.1 Der Kunde kann den Vertrag jederzeit schriftlich ganz oder zum Teil mit einer Frist von dreißig (30) Kalendertagen durch eine entsprechende Mitteilung an den Lieferanten kündigen. In einem solchen Fall leistet der Kunde an den Lieferanten Zahlung für den Wert der bereits gelieferten, jedoch noch nicht bezahlten Produkte und/oder Leistungen und nachgewiesene direkte Kosten, die dem Lieferanten angemessener Weise für die noch nicht gelieferten Produkte und/oder Leistungen entstanden sind, jedoch in keinem Fall mehr als den im Vertrag vereinbarten Preis für die Produkte und/oder Leistungen. Eine weitergehende Entschädigung ist an den Lieferanten nicht zu zahlen.

13.2 Im Falle einer Vertragsverletzung durch den Lieferanten ist der Kunde berechtigt, den Vertrag gemäß Ziffer 8.4 zu kündigen.

13.3 Der Kunde kann den Vertrag durch schriftliche Mitteilung mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn: (i) gegen den Lieferanten eine einstweilige Verfügung beantragt wird oder ergeht oder ein außergerichtlicher Vergleichsvorschlag genehmigt wird oder ein Antrag auf Eröffnung eines Konkursverfahrens gestellt oder ein Konkursverfahren angeordnet wird oder (ii) sich Umstände ergeben, die das Gericht oder einen Gläubiger berechtigen, einen Konkursverwalter, einen Zwangsverwalter oder einen Insolvenzverwalter zu ernennen oder einen Liquidationsbeschluss zu verfügen, oder (iii) gegen oder durch den Lieferanten aufgrund seiner Zahlungsunfähigkeit oder infolge seiner Verschuldung sonstige ähnliche Maßnahmen ergriffen werden oder (iv) sich ein Kontrollwechsel beim Lieferanten ergibt.

13.4 Bei Kündigung muss der Lieferant dem Kunden (oder dessen Konzerngesellschaften) umgehend auf eigene Kosten das Kundeneigentum (einschließlich aller Kundendaten oder anderer Daten und Unterlagen sowie die Übertragung Gewerblicher Schutzrechte; auch der Konzerngesellschaften) zurückgeben, das zu dem Zeitpunkt unter der Kontrolle des Lieferanten steht, und dem Kunden (oder dessen betroffene Konzerngesellschaft) die vollständige Dokumentation über die gelieferten Produkte und/oder Leistungen aushändigen.

## 14. HÖHERE GEWALT

14.1 Keine der Parteien (oder Konzerngesellschaften des Kunden) haftet für eine verzögerte Erfüllung oder die Nichterfüllung ihrer vertragsgemäßen Verpflichtungen, wenn die Verzögerung oder Nichterfüllung das Ergebnis eines Ereignisses höherer Gewalt ist. **Höhere Gewalt** bedeutet ein Ereignis, das von der betroffenen Partei zum Zeitpunkt der Vertragsausführung nicht vorhersehbar war, unvermeidbar ist und außerhalb der angemessenen Kontrolle der betroffenen Partei liegt, vorausgesetzt, dass sie das Ereignis trotz aller angemessenen Anstrengungen nicht bewältigen kann und dass sie die andere Partei innerhalb von fünf (5) Kalendertagen ab Auftreten des Ereignisses informiert.

14.2 Wenn ein Ereignis höherer Gewalt dreißig (30) Kalendertage überschreitet, kann jede Partei den Vertrag unverzüglich schriftlich ohne Schadenersatzansprüche kündigen. Die Parteien werden sich jeweils angemessen bemühen, die Auswirkungen eines Ereignisses höherer Gewalt auf ein Minimum zu begrenzen.

## 15. ABTRETUNG UND UNTERVERGABE

15.1 Der Lieferant wird ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Kunden den Vertrag oder Teile desselben (einschließlich aller Forderungen gegen den Kunden) weder abtreten noch übertragen, belasten oder untervergeben.

15.2 Der Kunde kann den Vertrag jederzeit ganz oder teilweise abtreten, novatisieren, übertragen, untervergeben oder auf andere Weise mit ihm verfahren, und zwar mehr als einmal an seine Konzerngesellschaften oder an jeden Rechtsnachfolger, der den Teil des Geschäfts der Unternehmensgruppe des Kunden erwirbt, auf den sich der betreffende Vertrag bezieht (und ein solcher Erwerber kann dasselbe tun).

## 16. MITTEILUNGEN

Alle Mitteilungen sind durch Übersendung per Einschreiben, durch Kurier oder E-Mail an die im Vertrag angegebene Adresse der betreffenden Partei bzw. an diejenige andere Adresse vorzunehmen, die diese Partei schriftlich mitgeteilt hat. E-Mails bedürfen einer schriftlichen Bestätigung der Empfängerpartei. Die Antwort, Korrespondenz, Information oder Dokumentation des Lieferanten in Bezug auf den Vertrag muss in der Sprache bereitgestellt werden, die im Vertrag verwendet wird.

## 17. VERZICHT

Falls eine Bestimmung des Vertrags nicht durchgesetzt oder nicht ausgeübt wird, stellt dies keinen Verzicht auf diese Bestimmung dar und hat keinen Einfluss auf das Recht, diese Bestimmung oder eine andere, hierin enthaltene Bestimmung zu einem späteren Zeitpunkt durchzusetzen.

## 18. GELTENDES RECHT, STREITBEILEGUNG

18.1 Der Vertrag unterliegt, unter Ausschluss der Kollisionsnormen und des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf, dem Recht des Landes (bzw. des Staates, wie jeweils zutreffend), in dem der Kunde seinen rechtlichen Sitz hat.

18.2 Wenn der Kunde und der Lieferant in demselben Land ihren rechtlichen Sitz haben, wird jeder Rechtsstreit im Zusammenhang mit dem Vertrag, der nicht einvernehmlich beigelegt werden kann, vom zuständigen Gericht am Sitz des Kunden entschieden.

18.3 Wenn der Kunde und der Lieferant in unterschiedlichen Ländern ihren Sitz haben, werden alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ergeben und welche nicht einvernehmlich beigelegt werden können, abschließend nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer (ICC) von einem gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichter entschieden. Schlichtungsort ist der Sitz des Kunden. Die Sprache des Verfahrens und des Schiedsspruchs ist Deutsch.

## 19. SALVATORISCHE KLAUSEL

Die Ungültigkeit oder Nichtdurchsetzbarkeit einer Bestimmung des Vertrags beeinträchtigt nicht die Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen. Der Vertrag wird so durchgeführt, als ob die ungültige oder nicht durchsetzbare Bestimmung durch eine mit ähnlicher wirtschaftlicher Wirkung ersetzt worden wäre.

## 20. FORTBESTAND

20.1 Bestimmungen des Vertrags, für die entweder zum Ausdruck gebracht ist, dass sie nach seiner Beendigung fortbestehen, oder die von ihrer Art oder vom Kontext her als eine solche Beendigung überdauernd betrachtet werden, bleiben unbeschadet einer Beendigung des Vertrags vollumfänglich in Kraft und wirksam.

20.2 Die in Ziffer 8 (Gewährleistung und Mängelansprüche), Ziffer 9 (Gewerbliche Schutzrechte), Ziffer 11 (Geheimhaltung, Datensicherheit, Datenschutz) und Ziffer 12 (Haftung und Freistellung) festgelegten Verpflichtungen bestehen auf

unbestimmte Zeit und gelten auch nach dem Ablauf bzw. der Beendigung des Vertrags gleich aus welchem Grund.

## **21. UNGETEILTER VERTRAG**

21.1 Der Vertrag (einschließlich dieser AEB) und alle Dokumente, die in eine Bestellung oder einen anderen Vertrag (auch durch Verweis) aufgenommen wurden, stellen die gesamte Vereinbarung zwischen den Parteien dar und ersetzen alle früheren Vereinbarungen zwischen ihnen in Bezug auf ihren Gegenstand.

21.2 Bei Widersprüchen zwischen den Vertragsdokumenten gilt die folgende Rangfolge:

21.2.1 jeden vom Kunden aufgesetzten Vertrag (sofern in diesem Vertrag spezifische Abweichungen von den AEB ausdrücklich genannt sind); dann

21.2.2 diese AEB;

Die in anderen Dokumenten aufgeführten oder in Bezug genommenen Bedingungen gelten nicht und sind auch nicht Teil des Vertrags.

## **22. BEZIEHUNG VON PARTEIEN**

22.1 Die Beziehung der Parteien ist eine Beziehung zwischen unabhängigen Parteien und der Vertrag darf nicht so ausgelegt werden, als sei der Lieferant ein Vertreter oder Beschäftigter des Kunden oder als unterhalte er irgendeine Art von Teilhaberschaft mit dem Kunden, und der Lieferant darf sich nicht darstellen, als sei er der Kunde oder als ob er im Namen des Kunden agiere.

22.2 Der Vertrag impliziert kein Beschäftigungsverhältnis zwischen dem Kunden und dem Lieferanten oder zwischen dem Kunden und Beschäftigten des Lieferanten, die der Erfüllung des Vertrags zugewiesen sind. Der Kunde bleibt frei von jeder Verantwortung oder Haftung für Arbeitnehmer, Sozialversicherung oder Steuern bezüglich des Lieferanten und dessen Beschäftigten, die der Erfüllung des Vertrags zugewiesen sind.